



Erzeugungsrichtlinie

des Vereins „Hochstamm Deutschland e.V.“
zur Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing unter
dem Markenzeichen „100% Streuobst“

Stand 07. September 2026

Präambel

Im Folgenden ist die Erzeugungsrichtlinie für ein bundesweites Gemeinschaftsmarketing dargestellt. Kerngedanke des Projektes ist, dass Akteure, welche Produkte aus 100% Streuobst herstellen und vermarkten, mittels eines Qualitätszeichens den Begriff Streuobst selbst besetzen. Das Markenzeichen kommuniziert die Qualität der Produkte und die „Ökosystemleistungen“ (Pflege, Erhalt und Weiterentwicklung von Streuobst, Umweltbildung, Naturschutz etc.) der engagierten Akteure. Hochstamm Deutschland e.V. ist davon überzeugt, dass nur eine umfassende, strenge und gut kontrollierte Richtlinie die Grundlage für ein erfolgreiches Markenzeichen darstellt, dem die VerbraucherInnen ein entsprechendes Vertrauen entgegen bringen.

Hochstamm Deutschland e.V. verfolgt mit dem Aufbau eines Gemeinschaftsmarketings unter dem Herkunfts- und Qualitätszeichen explizit das Ziel, den Erhalt der Streuobstbestände durch Nutzung zu unterstützen. Mehr Menschen müssen mehr 100%-Streuobstprodukte konsumieren. Dazu müssen die Produkte zum einen identifizierbar sein, zum anderen muss der Begriff Streuobst positiv durch die 100%-Akteure besetzt werden. Die Bewirtschaftenden müssen für ihre Arbeit fair entlohnt werden. Das Markenzeichen soll daher auch einen Beitrag dazu leisten, möglichst hohe Preise für Streuobstprodukte am Markt durchzusetzen.

Der folgende Entwurf der Erzeugungsrichtlinie entstand in Zusammenarbeit mit vielen ExpertInnen in einem eigens gebildeten Beirat. Alle Kommentare und Ergänzungen, die bei uns eingegangen sind, haben wir in der ExpertInnenrunde diskutiert. Nachfolgend erklären wir die einzelnen Paragraphen und deren Ausgestaltung.

Die Kernzielgruppen zur Nutzung des Herkunfts- und Qualitätszeichens „100% Streuobst“ lassen sich in drei wesentliche Bereiche der Streuobstakteure gliedern:

1) Streuobstbewirtschaftende

- a) Erzeugende: BesitzerInnen oder PächterInnen (natürliche und juristische Personen) von Hochstamm-Streuobstbeständen, die Obst nach Maßgabe dieser Richtlinie erzeugen und als Most-, Verwertungs- oder Tafelobst abgeben.
- b) Direktvermarktende: Produzierende, die Streuobst nach Maßgabe dieser Richtlinie anbauen und selbst verarbeiten bzw. im Lohn verarbeiten lassen, diese Produkte mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ kennzeichnen und direkt bzw. über Absatzmittler an Konsumierende abgeben.

2) Streuobstverarbeitende

- a) Natürliche, juristische Personen oder Unternehmen, welche nach Maßgabe dieser Richtlinie erzeugtes Hochstamm-Streuobst kaufen, sortieren, aufbereiten und/oder zu Streuobstprodukten verarbeiten und diese Produkte direkt oder über Absatzmittler unter eigener oder fremder Marke vertreiben und diese Produkte mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ kennzeichnen.

3) Vereine/Initiativen

- a) Organisationen, die sich für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Streuobstbestände z.B. durch Pflanzung, Pflege, Bildung, Beratung, Wissensvermittlung, Vernetzung, Aufpreisvermarktung oder sonstige Aktivitäten engagieren und dabei das Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ verwenden bzw. auf ihren Produkten anbringen oder Dienstleistungen kennzeichnen.

Die Vorliegende Fassung stellt eine entlang der Wertschöpfungskette gegliederte Gesamtfassung dar mit den Pflichtkriterien und Empfehlungen. Eingangs der einzelnen Kapitel finden sich Kommentare zur Erläuterung der Ziele und Hintergründe.



Inhalt

Präambel.....	2
Inhalt.....	3
§ 1 Anwendungsbereich.....	4
§ 2 Streuobst.....	4
§ 3 Bewirtschaftung.....	5
§ 4 Getrennte Erfassung.....	7
§ 5 Streuobstprodukte.....	7
§ 6 Produktqualität.....	9
Analytische Produktqualität.....	9
Sensorische Produktqualität.....	9
§ 7 Herkunft.....	9
§ 8 Sanktionen.....	9
Anlage 1: Empfehlungen zur Entwicklung der Bestandsdichte von Hochstamm-Streuobstwiesen.....	11
Anlage 2: Positivliste zugelassener Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Bodenverbesserungsmittel.....	11
Anlage 3: Empfehlungen zur Unternutzung von Hochstamm-Streuobstwiesen.....	12
Anlage 4: Fachliche Hinweise zum Schnitt von Streuobstbäumen und Hinweise zur Jungbaumpflege.....	13
Anlage 5: Mistelbekämpfung.....	14
Anlage 6: Empfehlungen zur Klärung von Fruchtsäften.....	15
Anlage 7: Empfehlungen zur sensorischen Produktqualität von Hochstamm-Streuobstprodukten.....	15
Anlage 8: Regionale Sortenempfehlungen.....	16



Erzeugungsrichtlinie des Vereins „Hochstamm Deutschland e.V.“ zur Förderung des Hochstammobstbaus

Stand 02. Juni 2023

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie bildet die Grundlage zur Auszeichnung von Produkten zur Förderung des landschaftsprägenden, natur- und umweltverträglichen Hochstamm-Streuobstbaus in Deutschland mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“.

Das Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ kann den aufgeführten Streuobstakteuren zur entgeltlichen Nutzung überlassen werden, allerdings nur für die in der Zeichennutzungsvereinbarung einzeln aufgeführten Streuobstprodukte. Zeichennutzer müssen Mitglied von Hochstamm Deutschland e.V. sein. Dabei finden neben dieser verbindlichen Erzeugungsrichtlinie insbesondere die Markensatzung und der Zeichennutzungsvertrag sowie dort gegebenenfalls aufgeführten zusätzlichen Regelungen Anwendung. Es kann auch eine Nutzung des Zeichens für ein gesamtes Sortiment eines Streuobstakteurs gewährt werden.



Das OBERZIEL der nachfolgenden Erzeugungskriterien und Bewirtschaftungsempfehlungen für das Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ ist „Erhalt durch Nutzung“ unter der Maßgabe, dass der Gesamtlebensraum Streuobstwiese (Ober- und Unternutzung im Zusammenspiel) eine möglichst hohe Biodiversität aufweisen soll:

§ 2 Streuobst

Nach Maßgabe dieser Richtlinie ist zur Verwendung des Herkunfts- und Qualitätszeichens „100% Streuobst“ nur hochstämmiges Streuobst nach der folgenden Definition zugelassen.

1) Hochstamm-Streuobstbäume

- a) Als Hochstamm-Streuobstbäume gelten Kernobst- und Steinobstbäume sowie Esskastanien- und Nussbäume mit einer großkronigen Baumform auf einer stark wachsenden Unterlage. Kernobstbäume weisen zum weit überwiegenden (75%) Teil mindestens eine Stammhöhe von 1,60 m auf, Steinobstbäume zum weit überwiegenden Teil (75%) mindestens eine Stammhöhe von 1,20 m.
- b) Für traditionelle, ökologisch wertvolle Obstkulturen, deren Baumbestände die Mindeststammhöhe überwiegend (unter 75%) nicht erfüllen, kann Hochstamm Deutschland e.V. Ausnahmen für die Anerkennung als „Streuobstbäume“ für das Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ bewilligen. Über die Anerkennung entscheidet der Vorstand in Rücksprache mit dem Beirat im Einzelfall.
- c) Bei Neupflanzungen sind Hochstammobstbäume mit einer stark wachsenden Unterlage verpflichtend. Die Stammhöhe muss mindestens 1,80 m betragen.

2) Bestandsdichte

Die Bestandsdichte beträgt maximal 150 Bäume je Hektar (ha), Bezugsgröße ist das jeweilige Flurstück. (s. auch Anlage 1: Empfehlungen zur Bestandsdichte)



§ 3 Bewirtschaftung

1) Düngung und Pflanzenschutz

- a) Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist auf Flächen zur Produktion von Hochstamm-Streuobst mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ nicht gestattet.
- b) Es dürfen keine chemisch-synthetischen Düngemittel eingesetzt werden. Das Ausbringen von Klärschlamm, Müllkompost und gentechnisch verändertem Material ist verboten. Es gilt die aktuelle Positivliste der zugelassenen Dünge- und Pflanzenschutzmittel gemäß der EU-Bio-Verordnung (s. auch Anlage 2).

Übergangsfrist: Für Flächen, die ein Zeichennutzer zur Nutzung unter dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ neu bewirtschaftet, gilt für „Düngung und Pflanzenschutz“ keine Übergangsfrist. Auf allen Flächen, auf denen Hochstamm-Streuobst für das Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ erzeugt wird, ist eine Anwendung der chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmittel im jeweils aktuellen Bewirtschaftungsjahr verboten.

2) Fairer Preis

- a) Zeichennutzende zahlen den Erzeugenden einen Preis für die von ihnen angelieferten Produkte, der deutlich über dem Saisonpreis der Früchte (Mostobst) liegt.
- b) Der Vorstand legt vor Beginn der Mostobstsaison (spätestens 31.7.) jeden Jahres unter Einbeziehung der Beiräte eine Preismaske mit einem empfohlenen Mindestpreis sowie einer eventuell empfohlenen Obergrenze für den Ankauf von konventionellem und Bio-Mostobst durch Lizenznehmer fest. Für andere Verwertungsmöglichkeiten (z.B. Tafelobst, Trockenobst) werden eigene Preismasken nach Bedarf erstellt.

3) Unternutzung

- a) Die Maßnahmenvorschläge zur Unternutzung im Baukastensystem „Vielfalt statt Einfach“ (§3, Abs. 6) sind entsprechend der dortigen Regelungen verbindlich einzuhalten.
- b) Mehr als 3-maliges Mulchen oder Mähen der Fläche pro Jahr („englischer Rasen“) ist generell verboten. Das Mulchen oder Mähen erfolgt i.d.R. zweimal jährlich, maximal jedoch dreimal pro Jahr.
- c) In der Anlage 3 dieser Richtlinie sind weitere Empfehlungen zur Grünlandbewirtschaftung aufgeführt.

Übergangsfrist: Für Flächen, die ein Zeichennutzer zur Nutzung unter dem Markenzeichen neu übernimmt, gilt für Mulchen und Mähen keine Übergangsfrist. Auf allen Flächen, auf denen Hochstamm-Streuobst für das Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ erzeugt wird, ist mehr als dreimaliges Mulchen oder Mähen verboten.

4) Baumpflege, Baumschnittkonzept

Bei der Baumpflege gelten verbindlich folgende Vorgaben und Intervalle (weitere Empfehlungen s. auch Anlage 4):

- a) Jungbäume (bis 5 Jahre): jährlicher Baumschnitt
- b) Jugendphase (Jahr 6 bis 15): regelmäßiger Baumschnitt mindestens alle 3 Jahre (gilt für alle Obst-Arten)
 - i) Walnuss: insbesondere Zwieselbildung beobachten, gegebenenfalls einen Zwiesel entfernen
- c) Ertragsphase (ab Jahr 16): regelmäßiger Baumschnitt zur Sicherstellung von Stabilität, Vitalität, Nutzbarkeit und Habitatqualität (mindestens alle 5 Jahre)
 - i) Walnuss, Brennkirschen und Mostbirnen: i.d.R. kein Schnitt notwendig
- d) Altersphase: Erneuerungsschnitt, Stabilisierungsmaßnahmen
- e) Eine starke Ausbreitung von Misteln ist zu verhindern (siehe Anlage 5 Mistelbekämpfung)



- f) Von der Obstbaumschnitt-Pflicht ausgenommen sind naturschutzfachlich besonders wertvolle Bäume sowie Bäume bei denen Pflegemaßnahmen aufgrund des Arbeitsschutzes oder unvertretbaren Aufwands (Kosten) nicht möglich sind.
- g) Die Verkehrssicherungspflicht ist in jedem Fall zu beachten.

Übergangsfrist: Für Flächen, die ein Zeichennutzer zur Nutzung unter dem Markenzeichen neu übernimmt, gelten bei der Baumpflege dieselben Übergangsfristen wie die oben angegebenen Intervalle zum Baumschnitt: im Jahr 1 nach Übernahme der Fläche müssen alle Jungbäume, im Jahr 3 nach Übernahme der Fläche alle Bäume der Jugendphase und im Jahr 5 nach Übernahme der Fläche alle Bäume der Ertragsphase fachgerecht gepflegt sein.

Die Teilnahme an staatlich geförderten Baumpflegeprogrammen (z.B. Förderprogramm Baumschnitt Baden-Württemberg) gelten als Nachweis zur Einhaltung der Bestimmungen nach §3, Abs. 4.

5) Transportwege

Transportwege sind zu minimieren.

6) Vielfalt statt Einfalt

- a) Zielempfehlung ist, dass möglichst viele der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen erfüllt werden, um eine möglichst hohe Biodiversität auf der Streuobstwiese zu erreichen
- b) Es findet das nachfolgend beschriebene Baukastensystem Anwendung zur Erzielung einer möglichst hohen Biodiversität und Habitatqualität. Es müssen mindestens 8 der 16 Maßnahmen aus dem Katalog gemäß der aufgeführten Indikatoren erfüllt werden.
- c) Es gilt eine Übergangsfrist bei Übernahme von Flurstücken von 3 Jahren bis zur vollständigen Erreichung der unter b) genannten Schwelle Nach dem ersten Bewirtschaftungsjahr müssen 4 von 16 der genannten Kriterien erfüllt werden.

Maßnahmen	Indikator
🍎 Nisthilfen, Ansitzwarten	10 Stück je ha* inkl. jährliche Reinigung der Nisthilfen
🍎 Kleinstrukturen (z.B. Hecken, Gebüsch-/Krautsäume, Böschungen, unbefestigte Wege, Trockenmauern, Totholzhaufen, kleine Gewässer, Altgrasstreifen, offene Bodenstrukturen)	mind. 1 je Zeichennutzer oder Betrieb und 3 Stück je ha*
🍎 Erhalt von abgestorbenen Bäumen	> 10% abgängige Bäume je ha*
🍎 Baumhöhlen, Astabbrüche, Faulstellen	> 15 Stück je ha*
🍎 Andere Arten über Apfel, Birne und Zwetschge hinaus	> 10% des Bestandes je ha*
🍎 Verwendung traditioneller, regionaler, robuster Sorten	> 20% des Bestandes je ha*
🍎 Anteil Jungbäume und Jugendphase (bis 15 Jahre)	> 10% des Bestandes je ha*
🍎 Empfehlung Bestandsdichte	< 100 Bäume/ha* (Ziel: < 70)
🍎 Wildobstpflanzen	> 5% des Bestandes je ha*
🍎 Stammhöhe	> 50% der Bestände mit einer Stammhöhe von mind. 1,80m
🍎 Mulchen	Vollständiger Verzicht auf Mulchen
🍎 Mahd	Max. 3 malige Mahd mit Abfuhr je Jahr
🍎 Streifen- bzw. Mosaikmahd (mind. 6 Wochen Abstand zwischen den Mahdterminen)	> 20% der Fläche je Flurstück



• Maschineneinsatz	Mahd mit Messerbalken bzw. Sense mit Abräumen des Mähguts
• Fachkundenachweis	z.B. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Baumschnitt- oder Fachwartkursen (und vergleichbare), Bestimmungskurse, Bau von Trockenmauern etc.
• Beweidung	Jährliche Beweidung (mind. 2 Wochen) von mind. 50% der Flurstücke unter Beachtung der Empfehlungen in der Anlage 3

*Bezogen auf die Größe des Flurstücks

§ 4 Getrennte Erfassung

Streuobst, das nach dem Maßgabe des Herkunfts- und Qualitätszeichens „100% Streuobst“ erzeugt wird, ist immer separat von anderem Obst, beispielsweise aus Nieder- und Halbstammanlagen ODER (noch) nicht nach dieser Richtlinie zertifizierten Streuobstbeständen, zu ernten, zu lagern und abzuliefern. Die gleichzeitige Produktion von anderem Obst, beispielsweise in Nieder- oder Halbstammanlagen, ist für einen Zeichennutzer nach vorheriger Anzeige möglich. Die separate Ernte und Lagerung dieser Produkte müssen im Vorfeld nachgewiesen und bei der Kontrolle speziell ausgewiesen werden.

§ 5 Streuobstprodukte

Produkte aus Streuobst, die mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ gekennzeichnet sind, müssen im Saftanteil zu 100% aus Direktsaft, Mischsäfte im Streuobst-Saftanteil (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge, Kirsche) zu 100% aus Direktsaft sowie möglichst aus vergleichbaren Produktionssystemen („Streuobst“ nach dieser Richtlinie) und sonstige Produkte (z.B. Dörrobst oder Destillate/Spirituosen) zu 100% aus Hochstamm-Streuobst nach Maßgabe dieser Richtlinie hergestellt sein bzw. zu 100% von Hochstamm-Streuobstwiesen nach Maßgabe dieser Richtlinie stammen.

1) Gesetzliche Anforderungen

Die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der Lebensmittel- und Hygieneverordnungen, sind durch die Vermarktenden bzw. Keltereien/Verarbeitenden zu erfüllen.

2) Rohstoffbeschaffung

- a) Für Produkte, welche mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ ausgezeichnet werden, darf nur Obst von anerkannten „100% Streuobst“-Erzeugenden bzw. zertifizierten Flächen verwendet werden.
 - i) Bis zu 10% des Obstes dürfen von Einzelbäumen von nicht zertifizierten Flächen stammen, wenn diese Flächen sinngemäß nach den Richtlinien für 100% Streuobst bewirtschaftet werden (insbesondere Verbot der Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln). Diese Bäume müssen beim Beitritt zum Markenzeichen angegeben werden. Eine Anwendung der Mehrwertkriterien erfolgt nicht für diese Flächen.
- b) Das mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ ausgezeichnete Tafelobst bzw. das für das Endprodukt verarbeitete Obst stammt zu 100 % aus Streuobstanbau nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- c) Bei der Warenannahme sind folgende Anforderungen zu prüfen,
 - i) Die Liefernden bzw. die, die Erzeugenden bündelnde und kontrollierende Einrichtung (z.B. Verein, Kelterei), ist auf der öffentlichen Liste als lizenzierter Erzeuger aufgeführt.
 - ii) Die Ware ist eindeutig als „100% Streuobst“ gekennzeichnet und die Angaben auf den Warenbegleitpapieren sind vorhanden.
 - iii) Bei Losetransport ist „100% Streuobst“-Streuobst auf Lieferscheinen und Rechnungen deklariert.



- iv) Falls die Kennzeichnung oder die Angaben fehlen, darf die Ware nicht als „100% Streuobst“ verwertet werden.

3) Verarbeitungsmethoden

- a) Der Natürlichkeit des Rohstoffes ist bei der Verarbeitung Rechnung zu tragen. Der Zusatz von Zucker ist verboten. Ausschließlich zur Flaschengärung bei der Schaum- und Perlweinherstellung ist ein Zuckerzusatz möglich.
- b) Streuobst für Produkte mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ ist durch möglichst schonende mechanische und physikalische Prozesse zu verarbeiten.
- c) Der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen bzw. Organismen, die mit Hilfe von gentechnischen Verfahren (wie beispielsweise Crispr/Cas9), hergestellt wurden, ist nicht erlaubt.
- d) Ebenso ist der Einsatz von Zusätzen, Zutaten oder Hilfsmitteln, die durch die unter c) aufgeführten Organismen hergestellt wurden, verboten.
- e) Im Sinne der Verbrauchertransparenz sind Verarbeitungshilfsstoffe (z.B. Zitronensäure, Ascorbinsäure, etc.) auf dem Etikett zu deklarieren. Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nicht zur geschmacklichen Beeinflussung der Produkte eingesetzt werden
- f) Empfehlungen zur Klärung von Fruchtsäften sind der Anlage 6 zu entnehmen. Um die Natürlichkeit der Produkte sicherzustellen, soll weitestgehend auf Zusatzstoffe während der Verarbeitung verzichtet werden.

4) Mischprodukte

- a) Der Natürlichkeit des Rohstoffes ist bei der Herstellung von Mischprodukten, insbesondere Saft-Mischgetränken Rechnung zu tragen. Der Zusatz von Zucker ist verboten.
- b) Zusätze für Saft-Saft-Mischungen müssen zu 100% aus Saft oder Püree bestehen.
- c) Weitere Zusätze wie andere Säfte oder Zutaten sind möglichst aus Streuobst nach dieser Richtlinie oder alternativ möglichst von Produkten nach vergleichbaren Richtlinien herzustellen und sollen möglichst regional bezogen werden. Der Einsatz weiterer Zutaten muss angezeigt werden.
- d) Beim Zusatz von Aromastoffen ist die Verwendung von künstlichen Aromastoffen verboten. Es dürfen ausschließlich Extrakte oder natürliche „Produktaromen“ verwendet werden.
- e) Der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen bzw. Organismen, die mit Hilfe von gentechnischen Verfahren (wie beispielsweise Crispr/Cas9), hergestellt wurden, ist nicht erlaubt.
- f) Ebenso ist der Einsatz von Zusätzen, Zutaten oder Hilfsmitteln, die durch die unter e) aufgeführten Organismen hergestellt wurden, verboten.

5) Verpackung

- a) Fruchtsaft, Mischprodukte, Fruchtsaftschorlen, Obstmost und Obstweine, welche mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ ausgezeichnet werden, müssen – soweit technisch möglich – in Mehrwegverpackungen oder Verpackungen mit vergleichbarer Treibhausgasbilanz abgefüllt werden.
- b) Ausnahmen können z.B. die Verwendung von Wein- oder Sektflaschen bzw. Glas-Einweggebinden sein, sofern der Vermarktungsweg oder Herstellungsmethoden dies erfordern. Mehrweg soll immer Vorrang haben.
- c) Das Mindesthaltbarkeitsdatum bei Produkten in PETCYCLE-Flaschen oder Bag-in-Box-Gebinden ist auf max. 15 Monate ab Abfüllzeitpunkt zu beschränken.
- d) Essig muss in Glasflaschen abgefüllt werden.



§ 6 Produktqualität

Analytische Produktqualität

Produkte aus Streuobst, die mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ gekennzeichnet sind, müssen folgende Mindeststandards in Bezug auf die analytische Qualität erfüllen.

- 1) Zur Sicherstellung der analytischen Qualität müssen Produkte, welche mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ ausgezeichnet sind bzgl. nachfolgender Rückstände und Fremdstoffe analysiert werden, wobei folgende Werte nicht überschritten werden dürfen:
 - a) Patulin maximal 10 µg/l,
 - b) Hydroxymethyl-Furfural (HMF) maximal 5 mg/l,
 - c) Synthetische Pestizide Summen-Richtwert maximal 0,01 Milligramm/kg

Hinweis der Redaktion: Kosten (ca.) für a) € 131,00; b) € 24,00; c) € 122, 00

- 2) Die Probenahme muss vor der ersten Abfüllung auf die Endverbrauchergerichte erfolgen. Je angefangene 50.000 Liter eines Rohproduktes (Saft) ist eine Probe durchzuführen. Jeder Betrieb muss mindestens eine Probe durchführen.
- 3) Die Vergabe des Herkunfts- und Qualitätszeichens „100% Streuobst“ zur Nutzung bzw. der Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages zum Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ kann nur erfolgen, wenn für die zur Auszeichnung beantragten Produkte der oben beschriebene Nachweis erbracht wurde.
- 4) Der Qualitätstest nach §6, Abs. 1) muss jährlich wiederholt und die Ergebnisse müssen dem Verein Hochstamm Deutschland e.V. zusammen mit dem jährlichen Kontrollbericht vorgelegt werden.

Sensorische Produktqualität

Zur Sicherstellung der handwerklichen und sensorischen Qualität der Produkte, die mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ ausgezeichnet sind, wird empfohlen, einen sensorischen Qualitätsnachweis für diese Produkte zu erbringen (s. auch Anlage 7).

§ 7 Herkunft

Produkte aus Streuobst, die mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ gekennzeichnet sind, müssen im – nach Maßgabe dieser Erzeugungsrichtlinie erzeugten – Produktteil „Streuobst“ eine regionale Herkunft aufweisen. Dabei muss sich der Einzugsbereich der Streuobstproduktion für das Produkt vollständig innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden.

- 1) Als Obergrenze wird ein Einzugsbereich (Radius) von maximal 100 Kilometern ausgehend von der Fertigungsstelle des Produkts, bzw. vom verarbeitenden Betrieb oder dem organisatorischen Zentrum des Zeichennutzers angesetzt. Ausnahmen sind bei schlüssiger Begründung möglich (z.B. definierte Naturräume, die sich über größere Entfernungen – z.B. auch über Bundeslandgrenzen – erstrecken). Die Region ist vom Zeichennutzer eindeutig zu definieren und zu bezeichnen.
- 2) Auch alle Partner (z.B. Verarbeitende, Logistik- und Handelspartner etc.) des Zeichennutzers müssen über die individuelle Definition der „Regionalität“ und Anforderungen zur Einhaltung der Kriterien in Kenntnis gesetzt und zur Mitwirkung an der Einhaltung der Kriterien verpflichtet sein.

§ 8 Sanktionen

Das Nichteinhalten dieser Richtlinie wird mit Sanktionen geahndet. Sanktionen sind in einem Sanktionskonzept geregelt, das vom Vorstand und Beirat beschlossen und regelmäßig angepasst wird. Die schwächste Sanktion ist die schriftliche Verwarnung



mit Fristen zur Behebung der Mängel. Schwerwiegendere Verstöße gegen diese Richtlinie werden in abgestuften Sanktionen, z.B. dem Verbot der Vermarktung einzelner Chargen oder der gesamten Erntemenge unter dem Markenzeichen, bis hin zur fristlosen Kündigung der Zeichennutzungserlaubnis und gegebenenfalls der Leistung von Schadenersatz geahndet. Das Sanktionskonzept ist Bestandteil der Zeichennutzungsvereinbarung.



Anlage 1: Empfehlungen zur Entwicklung der Bestandsdichte von Hochstamm-Streuobstwiesen

zur Erzeugungsrichtlinie des Vereins „Hochstamm Deutschland e.V.“ zur Förderung des Hochstammobstbaus

Empfehlungen zur Bestandsdichte über die Definition von Zielwerten

- 1) 50-70 Bäume pro Hektar sind die anzustrebende Baumdichte, da eine Besonnung des Unterwuchses gewährleistet sein muss. Nur so kann sich ein blütenreiches Grünland mit hoher Biodiversität entwickeln. Zur Erzielung dieser Bestandsdichte sollen keine Entnahmen von Bäumen durchgeführt werden, sondern punktuell auf die Nachpflanzung verzichtet werden.
- 2) Bei der Baumzahl je Flurstück werden Heckenstreifen nicht berücksichtigt.
- 3) Einzelne Wildobstpflanzen als Bienen- und Schmetterlingsnahrungsquelle werden empfohlen.

Quelle: *Neue Wege für Streuobstwiesen*. Praxiserfahrungen aus dem LIFE+-Projekt. „Vogelschutz in Streuobstwiesen des Mittleren Albvorlandes und des Mittleren Remstales“ (S. 33), Herausgeber: Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 56, Naturschutz und Landschaftspflege, Juli 2014.

Anlage 2: Positivliste zugelassener Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Bodenverbesserungsmittel

zur Erzeugungsrichtlinie des Vereins „Hochstamm Deutschland e.V.“ zur Förderung des Hochstammobstbaus

Gemäß Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Link zur Positivliste Dünge- und Pflanzenschutzmittel für Bio:

https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_oekoliste-DE.html



Anlage 3: Empfehlungen zur Unternutzung von Hochstamm-Streuobstwiesen

zur Erzeugungsrichtlinie des Vereins „Hochstamm Deutschland e.V.“ zur Förderung des Hochstammobstbaus

Empfehlungen zur Unternutzung von Hochstamm-Streuobstwiesen in der Reihenfolge der prioritären Anwendung

1) Mahd

- a) Der erste Mahdzeitpunkt sollte frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (je nach Standort Anfang bis Ende Juni, in Einzelfällen auch vorher z.B. bei lokalem Brutvorkommen von Steinkäuzen) gewählt werden, wobei das Mähgut unbedingt abzuräumen ist.
- b) Die Mahd findet idealerweise zweimal je Jahr, maximal jedoch dreimal jährlich statt.
- c) Folgeschnitte sollten i.d.R. nach 6 bis 8 Wochen erfolgen, wodurch Erholung und Entwicklung insbesondere der Kräuterbestände gewährleistet wird.
- d) Teile der Fläche (ca. 20%) können im Sinne einer Streifen- bzw. Mosaikmahd von der Mahd ausgenommen werden.

2) Beweidung

- a) Die Bäume sollen vor Verbiss durch die Weidetiere geschützt werden, wobei der Verbisschutz auf die Tierart angepasst sein muss.
- b) Die Bestandsdichte bei Tieren sollen ca. 1 Großvieheinheit (GV) je ha nicht überschreiten, bei höherem Tierbesatz ist die Standzeit entsprechend anzupassen. Eine Beweidung soll nur auf trockenen Böden erfolgen, um Trittschäden zu vermeiden.
- c) Zwischen den Weidegängen sollen mind. 6-8 Wochen Pause liegen.
- d) Der Abtrieb der Tiere von der Weidefläche soll bei einer Stoppelresthöhe von ca. 7 cm erfolgen.
- e) Eine Zufütterung der Tiere ist zu vermeiden.
- f) Eine Nachpflege (z.B. Nachmahd, Mulchen) der Flächen nach der Beweidung ist im Bedarfsfall durchzuführen.
- g) Der letzte Weidegang vor der Obsternte ist so zu wählen, dass eine Verschmutzung des Obstes bei der Ernte durch Kot vermieden wird. Die Beweidung der Flächen kann nach der Ernte weitergeführt werden.

3) Mulchen

- a) Zwei richtig durchgeführte Mulchschnitte können eine traditionelle Wiesenmahd nachahmen. Mulchen schädigt allerdings in hohem Maße die Tierwelt der Wiese, insbesondere Insekten, jedoch auch Amphibien und Reptilien. Idealerweise wird ein Mulchgerät auf eine Arbeitshöhe von 10 cm über Boden eingestellt. Übliche Andruckwalzen



sollten möglichst durch Räder ersetzt werden, um möglichst geringe Flächen statisch zu belasten und weitere Insekten zu schädigen.

- b) Auch bei zweimaliger Mahd kann hoch stehendes Gras gemulcht werden. Dazu ist der Mulcher anzupassen, z.B. durch den Einsatz eines Feinschnittmulchers, um die möglichst schnelle Verrottung des Mulchgutes zu erreichen.
 - c) Ziel ist, das Mulchgut möglichst kurz auf den Blattrosetten der zu fördernden Kräuter liegen zu haben. Eine möglichst schnelle Verrottung vergrößert die Chance, dass die erwünschten Kräuter erhalten bleiben.
 - d) Das Mulchen erfolgt i.d.R. zweimal jährlich, maximal jedoch dreimal pro Jahr.
 - e) Eine Kombination aus Mulchen der Baumreihen und extensiver Mahd der Freiflächen ist möglich.
 - f) Der erste Mulchdurchgang soll frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen, Folgeschnitte dann nach 6-8 Wochen.
- 4) Weitere Unternutzungsmöglichkeiten unter Streuobst-Hochstämmen sind ackerbauliche Unternutzungen ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel (Baumäcker, Baumfelder, Agroforstsysteme etc.)

Anlage 4: Fachliche Hinweise zum Schnitt von Streuobstbäumen und Hinweise zur Jungbaumpflege

zur Erzeugungsrichtlinie des Vereins „Hochstamm Deutschland e.V.“ zur Förderung des Hochstammobstbaus

Unter dem Link [LINK zur Homepage Hochstamm Deutschland e.V.] finden Zeichennutzer eine Auswahl verschiedener bestehender Anleitungen und Empfehlungen zum Baumschnitt aus unterschiedlichen Praxisprojekten. Diese Anleitungen und Empfehlungen sind nur Hinweise und Ratschläge für Menschen, die neu im Thema Streuobst agieren. Sie können in keinem Fall die Praxiserfahrungen und das vermittelte Wissen z.B. aus Baumschnitt-, Fachwart- oder Baumpflegekursen ersetzen, die von Profis durchgeführt werden.

Hochstamm Deutschland e.V. empfiehlt explizit allen Streuobstbewirtschaftenden, entsprechende Kurse zu absolvieren, um das notwendige Fachwissen zur Pflege der Streuobstbestände zu erlangen.

Hinweise zur Jungbaumpflege

zur Erzeugungsrichtlinie des Vereins „Hochstamm Deutschland e.V.“ zur Förderung des Hochstammobstbaus

In den ersten mind. fünf Jahren nach der Neupflanzung benötigt der junge Baum besondere Pflege. Folgende Aspekte gilt es hierbei zu berücksichtigen.

Pflege der Baumscheibe, hacken bzw. ergänzen von Mulchmaterial (Hackschnitzel), Baumscheibe sollte bis ins 6. Standjahr offen bleiben (jährlich)



- 🍎 Aufbringen von Kompostmaterial auf der Baumscheibe (alle 2-3 Jahre)
- 🍎 Überprüfung des Verbißschutzes
- 🍎 Überprüfung der Anbindung (jährlich)
- 🍎 Gießgänge soweit/so viel erforderlich (jährlich)
- 🍎 Auswechseln des Pflanzpostens (soweit erforderlich)
- 🍎 Schnittmaßnahmen in der Krone zur Bestätigung des Erziehungsschnittes

Anlage 5: Mistelbekämpfung

zur Erzeugungsrichtlinie des Vereins „Hochstamm Deutschland e.V.“ zur Förderung des Hochstammobstbaus

Die Mistel steht nicht unter Naturschutz. Sie soll im Rahmen der Baumpflege entfernt werden.

Nur für eine gewerbliche Vermarktung ist eine Gestattung nötig.



jung Mistel



Mistel mit Früchten



Früchte der Mistel

Biologie der weißbeerigen Laubholzmistel:

- Immergrüner Halbschmarotzer, der sich überall am Baum ansiedeln kann.
- Verankert sich im Holz mit wurzelartigen Haustorien.
- Verbreitung: Vögel fressen die Beeren und scheiden die Samen wieder aus. Die klebrigen Samen werden von Vögeln auch an Zweigen abgestreift.

Folgen des Mistelbefalls für Streuobstbäume:

- Der Baum wird dauerhaft geschwächt: Vitalität und Fruchtbarkeit nehmen ab, Windanfälligkeit und Schneebruchgefahr nehmen zu.
- Die Mistel entzieht dem Baum Wasser und Nährstoffe.
- Die Haustorien wachsen im Holz weiter und können den ganzen Baum durchziehen. Auch nach Entfernung der eigentlichen Mistel ist ein erneuter Austrieb möglich.

Mistelbekämpfung als Teil des Baumschnitts:

- Mit regelmäßiger Kontrolle und Schnitt vorbeugen ist besser als einen befallenen Baum zu sanieren.
- Mit Misteln befallene Äste (Ausnahme: Leitäste) komplett bzw. an der nächsten Astgabel entfernen oder mindestens 20 cm unterhalb des Mistelanwuchses abschneiden.
- Ausnahme: Sind Leitäste oder Stamm befallen, mindestens Mistelzweige und damit die Samen entfernen.





starkblühende



Asteris Stamm



gute Auster (Wald) Holz

Quelle:

Regierungspräsidium Stuttgart: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt3/ref33/seiten/foerderung-baumschnitt/>

Bildquellen: J. Eder, C. Wieland

sowie: https://www.hochstamm-deutschland.de/files/hochstamm/fachinformationen/170506_vortrag_streuobsttag_bosch.pdf

Anlage 6: Empfehlungen zur Klärung von Fruchtsäften

zur Erzeugungsrichtlinie des Vereins „Hochstamm Deutschland e.V.“ zur Förderung des Hochstammobstbaus

Um die Natürlichkeit der Produkte mit weitgehendem Verzicht auf Zusatzstoffe während der Verarbeitung sicherzustellen, wird zur Herstellung von klarem Saft die Filtration mit den gängigen Filterhilfsstoffen wie Kieselgur oder Aktivkohle empfohlen. Ansonsten wird der Einsatz von pflanzlichen Klärstoffen (wie Erbsenprotein) empfohlen. Die Anwendung dieser Techniken bzw. Filterhilfsstoffen kann mit der zusätzlichen Auslobung als „vegan“ bei entsprechender Zertifizierung einhergehen.

Grundsätzlich kann als Klärstoff auch tierische Gelatine eingesetzt werden.

Anlage 7: Empfehlungen zur sensorischen Produktqualität von Hochstamm-Streuobstprodukten

zur Erzeugungsrichtlinie des Vereins „Hochstamm Deutschland e.V.“ zur Förderung des Hochstammobstbaus

Sensorische Prämierung

Zur Sicherstellung der handwerklichen und sensorischen Qualität wird empfohlen, dass Produkte, welche mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „100% Streuobst“ ausgezeichnet werden, im Rahmen einer standardisierten sensorischen Prämierung (z.B. DLG-Test) oder einem vergleichbaren Qualitätstest mindestens 80% der maximal erreichbaren Punktzahl aufweisen. Hochstamm Deutschland e.V. bemüht sich um die Ausrichtung eines gemeinsamen, kostengünstigen Sensorik-Test-Termins im Rahmen einer jährlichen stattfindenden Veranstaltung.



Anlage 8: Regionale Sortenempfehlungen

zur Erzeugungsrichtlinie des Vereins „Hochstamm Deutschland e.V.“ zur Förderung des Hochstammobstbaus

Hinweis: keine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Listen. Bei den Sortenempfehlungslisten handelt es sich um keine allgemeingültigen Empfehlungen, je nach Standort sind die Obstsorten im Einzelfall zu prüfen.

Wir empfehlen eine zusätzliche Beratung bei der Auswahl der Obstsorte beispielsweise durch Streuobstfachberater in ihrem Landkreis/ihrer Region oder durch in der Region aktive Streuobstinitiativen und im Streuobstanbau tätige Vereine wie OGVs oder die Verbände des Pomologen-Vereins.

Die folgende Liste ist nicht abschließend.

Baden-Württemberg

- 🍎 Infodienst Landwirtschaft, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR): <https://streuobst.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Biodiversitaet/Sorten>
- 🍎 Life+-Projekt – Vogelschutz in Streuobstwiesen: <https://www.life-vogelschutz-streuobst.de/images/stories/obstsorntenliste.pdf>
- 🍎 „Streuobstpatenschaften der Landkreise“ Kompetenzzentrum Obstbau Bodensee (KOB): <https://www.kob-bavendorf.de/streuobst-patenschaften.html>
- 🍎 Sortendatenbank des KOB: <https://www.kob-bavendorf.de/sorten.html>
- 🍎 Fachinformationen Kern- und Steinobst Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Obst- und Weinbau Weinsberg: <https://lwo.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Fachinformationen/Kernobst>

Bayern

- 🍎 Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
 - Teil 1a (Apfelsorten – auch noch für rauere Lagen): https://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/gartenakademie/dateien/apfelsorten_streuobst_rauere_lagen.pdf
 - Teil 1b (Schorfresistente Apfelsorten, selbst für klimatisch ungünstige Lagen geeignet): https://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/gartenakademie/dateien/schorfresistente_apfelsorten.pdf
 - Teil 2 (Apfelsorten für wärmere bzw. geschützte Lagen): https://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/gartenakademie/dateien/apfelsorten_streuobst_waermere_lagen.pdf
 - Weitere Infos: <https://www.lwg.bayern.de/gartenakademie/gartendokumente/infoschriften/145189/index.php>
- 🍎 Streuobst Mainfranken: <https://www.streuobst-mainfranken.de/cms/index.php/obstsornten/regionale-sortenempfehlungen>

Mecklenburg-Vorpommern

- 🍎 Streuobstnetzwerk MV/Pomologen-Verein: <http://www.streuobstnetzwerk-mv.de/erhalten/sorten-fuer-mv.html>

Niedersachsen

- 🍎 BUND-Lemgo Obstsortendatenbank: <http://www.obstsortendatenbank.de/>
- 🍎 NABU Emsland/Grafschaft Bentheim – Apfelsortenliste für **Norddeutschland**: <https://niedersachsen.nabu.de/imperia/md/content/niedersachsen/faltblaetter/apfelsortenliste.pdf>



Nordrhein-Westfalen

- Obstsortenempfehlung für Streuobst des "Koordinierungsausschuss Obstwiesenschutz NRW": <https://www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/beratung/pdf/nrw-sortenliste.pdf>

Rheinland-Pfalz,

- Sortenempfehlungsliste, DLR Rheinland-Pfalz & Pomologen-Verein LG Rheinland-Pfalz/Saarland/Luxembourg: <http://www.streuobst-rlp.de/uploads/downloads/streuobst-sortenliste-rlp-2018.pdf> (Stand: April 2018)

Sachsen

- Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/16430/documents/21039>
- Streuobst in Sachsen: <https://www.streuobst-in-sachsen.de/project/media/uploads/files/sortenheft-1.pdf>

Thüringen

- Streuobstnetzwerk Ostthüringen – Empfehlungen für die Thüringer Region: <https://streuobst-thueringen.de/pflanzempfehlungen-2020/>

Allgemeine Standardsortimente für den Streuobstbau

- Hauptsortiment für den Streuobstbau (NABU): <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/streuobst/infopapiere/nabu-so-hauptsortiment-10-2017.pdf>
- Apfelsorten-Datenbank: <http://www.streuobstapfel.de/>
- Regionale Sortenempfehlungslisten beim NABU-Streuobst-Materialversand: <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/streuobst/service-und-adressen/03941.html>

